



Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	2

MASSNAHMEN DER ALLGEMEINEN SOZIALHILFE

Geprüfte Stelle(n):

Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales

Prüfungszeitraum:

10. Juli 2020 bis 3. September 2020

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 28. November 2019 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe“ (Zl. LRH-100000-45/5-2019-AN). Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertreterinnen der Abteilung Soziales und dem Vertreter des zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung in der Schlussbesprechung am 29. September 2020 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe“ vom 4.11.2019 insgesamt vier Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 28.11.2019, dass der LRH vier Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese Empfehlungen in Umsetzung bzw. umgesetzt sind.

<p>I. Das Land OÖ sollte klar festlegen, dass Überschüsse aus Leistungsvergütungen des Landes an die Träger der Wohnungslosenhilfe im Verfügungsbereich des Landes bleiben. (Berichtspunkte 9, 11 und 15; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p>
<p>II. Das Land OÖ sollte die erforderlichen IT-Ressourcen für die Realisierung einer Datenbank, mit der aus den vorhandenen Daten der Vertragspartner Auswertungen und Benchmarks generiert werden können, zur Verfügung stellen. (Berichtspunkt 14, Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</p>
<p>III. Für die Bildung von Rücklagen aus Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsoring sollte das Land OÖ in den Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Frauenhäuser einen Maximalbetrag festlegen. (Berichtspunkt 21, Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>IN UMSETZUNG</p>
<p>IV. Das Land OÖ sollte regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen bei den Trägern etablieren, um die Einhaltung der vereinbarten Leistungsqualität sicherzustellen. (Berichtspunkte 13 und 22, Umsetzung ab sofort)</p>	<p>IN UMSETZUNG</p>

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

I. Das Land OÖ sollte klar festlegen, dass Überschüsse aus Leistungsvergütungen des Landes an die Träger der Wohnungslosenhilfe im Verfügungsbereich des Landes bleiben. (Berichtspunkte 9, 11 und 15; Umsetzung kurzfristig)

1.1. Das Land schloss im August bzw. September 2020 mit den Trägern für alle Leistungen der Wohnungslosenhilfe (Wohnen, mobile Wohnbetreuung, Delogierungsprävention, Notschlafstelle, Tageszentrum, Tagesstruktur, Streetwork) neue Leistungsverträge ab, die rückwirkend mit 1.1.2020 in Kraft traten.

Die Verträge sehen vor, dass ein allfällig erwirtschafteter Überschuss aus den vereinbarten Leistungserbringungen einem Sonderposten „Zweckverbindlichkeit gegenüber öffentlichen Stellen“ zuzuführen und in der Bilanz des Trägers unmittelbar nach dem Bilanzposten „Eigenkapital“ auszuweisen ist.

Dieser Überschuss steht dem Träger grundsätzlich im Rahmen des Leistungsbereiches Wohnungslosenhilfe zur Verfügung. Dabei sind in den Leistungsverträgen festgelegte Einschränkungen zu berücksichtigen (so sind größere Investitionen, die aus dem Überschuss finanziert werden, vorab durch das Land zu genehmigen und der Träger ist zur Mitfinanzierung von Abfertigungszahlungen verpflichtet, wenn der Überschuss fünf Prozent der Budgetsumme übersteigt).

1.2. Mit den in den neuen Leistungsverträgen getroffenen Regelungen zum Ausweis und der Verwendung von Überschüssen ist die Empfehlung aus Sicht des LRH vollständig umgesetzt.

II. Das Land OÖ sollte die erforderlichen IT-Ressourcen für die Realisierung einer Datenbank, mit der aus den vorhandenen Daten der Vertragspartner Auswertungen und Benchmarks generiert werden können, zur Verfügung stellen. (Berichtspunkt 14, Umsetzung kurzfristig)

2.1. Zum Zeitpunkt der Initiativprüfung (10.4. bis 12.7.2019) lag für das Projekt SOLWID (SO-Datenbank für Leistungs- und Wirtschaftsdaten) ein nicht unterfertigter Projektauftrag vor. Dieser sah einen Pilotbetrieb ab März 2020 in einem Bereich vor.

Der tatsächliche Projektstart wurde laut Auskunft der Abteilung Soziales durch die COVID-19-Krise weiter verzögert. Die Kick Off Veranstaltung fand schließlich am 17.6.2020 statt. Am gleichen Tag unterzeichneten die Leiterin der Abteilung Soziales und der Leiter der Abteilung Informationstechnologie auch den Projektauftrag.

Projektziel ist, dass die Leistungs- und Wirtschaftsdaten von Systempartnern für ein effizientes Controlling und Berichtswesen möglichst standardisiert, automatisationsunterstützt und digital auswertbar sind. Der Zeitplan sieht vor, dass nach Sichtung der bestehenden Datenfiles im ersten Quartal 2021 ein Detailkonzept erstellt wird. Nach Implementierung, Konfigurierung und Testung des Konzepts soll im 2. Quartal 2022 der Pilotbetrieb starten.

In einer Ergänzung zum Projektauftrag teilte die Abteilung Soziales der Abteilung Informationstechnologie am 15.7.2020 mit, dass das Projekt vorerst bis Ende 2020 ausgesetzt werden muss. Grund dafür ist der Ressourcenbedarf, der sich in der Abteilung Soziales aus der sich wieder verschärfenden COVID-19-Pandemie ergibt. Spätestens Mitte Dezember 2020 soll über den Zeitpunkt der Fortsetzung des Projektes und einen neuen Zeitplan entschieden werden.

- 2.2.** Mit der Unterzeichnung des Projektauftrages und der Kick off Veranstaltung wurden erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt.

Aufgrund des Nutzens der Datenbank und der Tatsache, dass sich das Projekt aus unterschiedlichen Gründen bereits mehrfach verzögert hat, sollte es so rasch als möglich fortgesetzt werden.

III. Für die Bildung von Rücklagen aus Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsoring sollte das Land OÖ in den Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Frauenhäuser einen Maximalbetrag festlegen. (Berichtspunkt 21, Umsetzung kurzfristig)

- 3.1.** Die Abteilung Soziales überarbeitete die im Jahr 2001 mit den Trägern der Frauenhäuser abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Außerdem entwickelte sie ein „Gesamtkonzept für die oö. Frauenhäuser“. Ziel dieses Konzeptes ist es, die Arbeit in den Frauenhäusern weitestgehend zu standardisieren und zu dokumentieren. Dazu hält es Details der Rahmenbedingungen und der Arbeit in den Frauenhäusern, die Erstellung und Einhaltung von Qualitätsstandards und Details der Zusammenarbeit zwischen dem Land OÖ und den Frauenhäusern fest. Das Konzept ist Bestandteil der neuen Leistungsvereinbarungen, die die Abteilung Soziales Mitte August 2020 an die Träger der Frauenhäuser mit der Bitte um Rückmeldung übermittelte.

Die Vereinbarungen sehen – wortgleich mit jenen aus 2001 – vor, dass der Träger über die aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsoring erzielten Einnahmen im Wesentlichen frei disponieren kann, sie aber für Maßnahmen bzw. Aktivitäten des Frauenhauses heranzuziehen sind und damit keine unverhältnismäßigen Rücklagen gebildet werden dürfen. Ergänzend wird aber im Gesamtkonzept die Grenze per 31.12. jeden Jahres mit 10.000 Euro festgelegt. Übersteigen die Spenden diese festgelegte Höhe, so muss dem Land OÖ ein detaillierter Plan über die Verwendung dieser Mittel vorgelegt werden. Liegt keine Planung vor, so werden diese Mittel der Finanzierung des Frauenhauses zugeführt und

verringern somit die Finanzleistung des Landes. Überdies legen die neuen Leistungsvereinbarungen fest, dass ein eigenes Spendenkonto und eine eigene Spendenkassa im Rahmen eines eigenen Buchhaltungskreislaufes zu führen sind.

Zum Zeitpunkt der Folgeprüfung lagen Rückmeldungen der Geschäftsführungen der Frauenhäuser zur neuen Leistungsvereinbarung vor, jene der Vereinsvorstände waren aber noch offen.

- 3.2.** Aus Sicht des LRH wird mit den in den Leistungsvereinbarungen bzw. im Gesamtkonzept getroffenen Festlegungen betreffend Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsoring seiner Empfehlung entsprochen. Da die Leistungsvereinbarungen aber zum Zeitpunkt der Folgeprüfung noch nicht unterfertigt waren, beurteilt er die Empfehlung mit in Umsetzung befindlich.

IV. Das Land OÖ sollte regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen bei den Trägern etablieren, um die Einhaltung der vereinbarten Leistungsqualität sicherzustellen. (Berichtspunkte 13 und 22, Umsetzung ab sofort)

- 4.1.** Die Abteilung Soziales überarbeitete die Rahmenrichtlinien, die Leistungs- und Qualitätsstandards für die Leistungen der **Wohnungslosenhilfe** festlegen und Bestandteil der Leistungsverträge sind.

Auf Basis der aktualisierten Rahmenrichtlinien erstellte sie zunächst eine Checkliste zur Überprüfung der Qualität für die Leistungsbereiche Wohnen und mobile Wohnbetreuung. Für die übrigen Leistungsbereiche soll diese Checkliste in weiterer Folge entsprechend überarbeitet werden.

Bezüglich der weiteren Vorgehensweise legte sie fest, dass jährlich vier Routineaufsichten bei vier unterschiedlichen Trägern durchgeführt werden sollen, wobei je Träger eine Leistung geprüft werden soll. Die Vor-Ort-Prüfungen umfassen neben Gesprächen mit der Leitung und Mitarbeitern auch eine Befragung der Kunden, für die ein eigener Interviewleitfaden erarbeitet wurde. Die Ergebnisse der Prüfung einschließlich vom Träger umzusetzende Maßnahmen (samt Frist für die Übermittlung eines Umsetzungsberichtes an die Abteilung Soziales) werden in einem schriftlichen Bericht zusammengefasst und dem Träger übermittelt.

Für die Jahre 2020 bis 2025 erstellte die Abteilung Soziales einen Prüfplan. Die erste Prüfung vor Ort anhand der neuen Checkliste fand im März 2020 statt. Weitere für das Jahr 2020 geplante Prüfungen, konnten laut Auskunft der Abteilung Soziales aufgrund der COVID-19-Krise bis zum Zeitpunkt der Folgeprüfung aber nicht durchgeführt werden.

In den neuen Leistungsvereinbarungen sowie im Gesamtkonzept für die oö. **Frauenhäuser** sind Standards hinsichtlich Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität definiert. Deren Einhaltung soll in regelmäßigen Aufsichtsbesuchen vor Ort überprüft werden. Das Gesamtkonzept legt fest, wie eine solche Vor-Ort-Prüfung ablaufen soll. Ergebnis ist ein Prüfbericht, der der Leitung des Frauenhauses übermittelt wird. Für die Behebung allfälliger festgestellter Mängel gibt die Abteilung Soziales laut Konzept eine Frist vor.

Für die Durchführung der fachlichen Vor-Ort-Prüfung wurde eine Checkliste erarbeitet. Laut Auskunft der Abteilung Soziales soll jedes Frauenhaus in Oberösterreich zumindest alle zwei Jahre einer fachlichen und/oder wirtschaftlichen Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden. Darüber hinaus plant sie auch Querschnittsprüfungen bei allen Frauenhäusern zu bestimmten Themen.

Im Juni bzw. Juli 2020 fanden in zwei Frauenhäusern fachliche Vor-Ort-Prüfungen anhand der erarbeiteten Checkliste statt.

- 4.2.** Nach Ansicht des LRH stellen die für die Wohnungslosenhilfe und die Frauenhäuser erarbeiteten Checklisten geeignete Leitfäden zur Überprüfung der Leistungsqualität dar. Da in der Wohnungslosenhilfe noch nicht für alle Leistungsbereiche Checklisten erstellt sind, beurteilt der LRH seine Empfehlung als in Umsetzung befindlich.

1 Beilage

Linz, am 9. Oktober 2020

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK


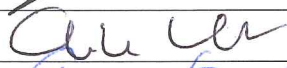
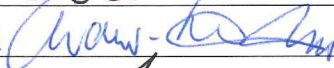

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-100000-45/8	FP "Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe"
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 29. September 2020
Teilnehmende Organisationen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Büro Landesrätin Birgit Gerstorfer ▪ Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG vor.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verz zicht	2) Vor- behalt
Büro LRin	HALAK JOHANNES		X	
Abt. SO	CHRISTINE WINTER		X	
Abt. SO	CORNELIA ALTREITER-WINDSTEIGER		X	
Abt. SO	HACKL BEWATE		X	

LRH:


.....
Elke Anast